



Kooperationsvertrag
zwischen den Gesellschaftern der
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Land Niedersachsen
(Adresse)

vertreten durch _____

- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
und

Landeshauptstadt Hannover
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**LHH**“ genannt -

Stadt Braunschweig
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt -

Stadt Göttingen
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -

Stadt Wolfsburg
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -

Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Adresse)

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden _____

- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -

Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Adresse)

vertreten durch _____

- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -

Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion hannover
Braunschweig Göttingen Wolfsburg

(Adresse)

vertreten durch _____

- nachfolgend „**Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt-

Präambel

Die Kooperationspartner sind oder werden Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, als Gesellschafter der Metropolregion GmbH die ökonomische Entwicklung des Gebiets der von der Ministerkonferenz für Raumordnung ausgewiesenen Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Platzierung der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Kapital bzw. Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH

Die Kooperationspartner sind oder werden Gesellschafter der Metropolregion GmbH.

§ 2 Leistung von Einlagen

- (1) Folgende Kooperationspartner leisten jeweils folgende Einlagen an die Metropolregion GmbH:
 - a) Verein Kommunen, Verein Wirtschaft und Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen jährlich eine Einlage in Höhe von 90 % der im selben Geschäftsjahr von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung ihrer jeweiligen Vereinsatzung zu zahlenden Beiträge;
 - b) Land Niedersachsen stellt Mittel zur Förderung von Projekten der Metropolregion GmbH jährlich in Höhe von bis zu € 100.000 zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Vorlage förderfähiger Vorhaben.

(nachfolgend jeweils: „Jahresbeitrag 1“)

Soweit die Jahresrechnungen des Vereins Kommunen, des Vereins Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen und des Vereins Wirtschaft zum 31.12. eines jeden Jahres noch Einnahmenüberschüsse aufweisen, werden auch diese zusammen mit dem Jahresbeitrag 1 des Folgejahres an die Metropolregion GmbH überwiesen.

- (2) Die Jahresbeiträge 1 werden erstmals mit Erwerb eines Geschäftsanteils an der Metropolregion GmbH und in den nachfolgenden Jahren jeweils zum 31.03. für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und sind auf das den Kooperationspartnern bekannte Konto der Metropolregion GmbH zu überweisen.
- (3) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Metropolregion GmbH vor Jahresende begründet keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags 1.

- (4) Die Einlagen werden handelsrechtlich bei der Metropolregion GmbH als Ertragszuschuss behandelt. Steuerlich erfolgen die Einlagen in die Kapitalrücklage / in das steuerliche Einlagekonto.

§ 3 Personalgestellung Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg

- (1) Folgende Kooperationspartner stellen der Metropolregion GmbH als Gesellschafterbeitrag wie folgt Personal in einem Umfang von in der Regel 100 %, mindestens jedoch 75 % der Regelarbeitszeit zur Verfügung:
- a) Landeshauptstadt Hannover eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss aufgrund ihrer Position bei der LHH über die für die Geschäftsführung der Metropolregion GmbH erforderlichen Fähigkeiten verfügen;
 - b) Stadt Braunschweig eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss aufgrund ihrer Position bei der Stadt Braunschweig über die für die Geschäftsführung der Metropolregion GmbH erforderlichen Fähigkeiten verfügen;
 - c) Stadt Göttingen eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss über die für eigenständiges Projektmanagement erforderlichen Fähigkeiten verfügen;
 - d) Stadt Wolfsburg eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss über die für eigenständiges Projektmanagement erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

(nachfolgend jeweils: „Jahresbeitrag 2“)

- (2) Die Personalgestellung erfolgt aufgrund von gesonderten Personalgestellungsverträgen zwischen den jeweiligen Kooperationspartnern und der Metropolregion GmbH.

§ 4 Personalgestellung Verein Kommunen

Sofern einzelne Mitglieder des Vereins Kommunen neben Mitgliedsbeiträgen dem Verein Kommunen Personal zur Verfügung stellen, ist der Verein Kommunen verpflichtet, dieses Personal der Metropolregion GmbH als Gesellschafterbeitrag zur Verfügung zu stellen. Der Verein Kommunen und Metropolregion werden hierzu einen gesonderten Personalgestellungsvertrag schließen.

§ 5 Gleichstellung

Die Parteien gehen davon aus, dass ihre aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung an die Metropolregion GmbH zu erbringenden Jahresbeiträge 1 und 2 sowie die Verpflichtung gemäß § 4 dem Umfang ihrer Gesellschafterbeteiligung bei der Metropolregion GmbH entsprechen.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass sämtliche Beiträge nach diesem Vertrag nicht umsatzsteuerbar sind. Sollte dennoch Umsatzsteuer anfallen, erhöhen sich die Beiträge rechnerisch um den jeweils geltenden Betrag der Umsatzsteuer und zwar unabhängig davon, ob die Kooperationspartner zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

§ 7 Inkrafttreten, Geltung

Dieser Kooperationsvertrag tritt nur und erst für diejenigen im Rubrum genannten Kooperationspartner in Kraft, die ihn unterzeichnet haben.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres der Metropolregion GmbH schriftlich gegenüber der Metropolregion GmbH auszusprechen, erstmals jedoch zum 31.12.2012. Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird der Bestand dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Eine Kündigung nach (1) oder (2) wird nur wirksam, wenn der kündigende Kooperationspartner zum Wirksamwerden seiner Kündigung auch seine Gesellschafterstellung in der Metropolregion GmbH aufgibt. Dies kann nach Wahl der Metropolregion GmbH durch Zustimmung zur Einziehung seines Geschäftsanteils, durch Veräußerung an die Metropolregion GmbH oder an einen anderen Gesellschafter erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Verein Kommunen in der Metropolregion
vertreten durch den Vorsitzenden

Verein Wirtschaft in der Metropolregion
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

**Verein Hochschulen und wissenschaftliche
Einrichtungen in der Metropolregion**
vertreten durch den Vorsitzenden

Land Niedersachsen
vertreten durch